

S a t z u n g

zur 6. Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Ahrweiler

vom _____

Der Kreistag hat aufgrund

- der §§ 12, 17, 18, der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), , zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 21. Oktober 2015 (GVBl. S. 365), BS 2020-2,
- der Landesverordnung (LVO) zur Durchführung der Landkreisordnung (LKO-DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 2009 (GVBl. S. 379), BS 2020-2-1,

am _____ folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Hauptsatzung des Landkreises Ahrweiler vom 02.09.2004 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 07.07.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird um folgenden neuen Abs. 2 ergänzt:
„Neben dem monatlichen Betrag nach Abs. 1 werden die notwendigen Fahrtkosten für Fahrten die im Rahmen der Tätigkeit als Leiter des Kreismedienzentrums entstehen, erstattet. Soweit das eigene Fahrzeug genutzt wird, erfolgt die Fahrgeldvergütung nach den für die Inanspruchnahme der privaten Kraftfahrzeuge bei genehmigten Dienstreisen, mit Ausnahme von anerkannt privateigenen Kraftfahrzeugen, jeweils geltenden Sätzen.“
2. Der bisherige Absatz 2 in § 10 wird Absatz 3

Artikel 2

Artikel 1 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Änderungssatzung in Kraft.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
Kreisverwaltung Ahrweiler

Dr. Jürgen Pföhler
Landrat